



# Gemeinde Hopsten

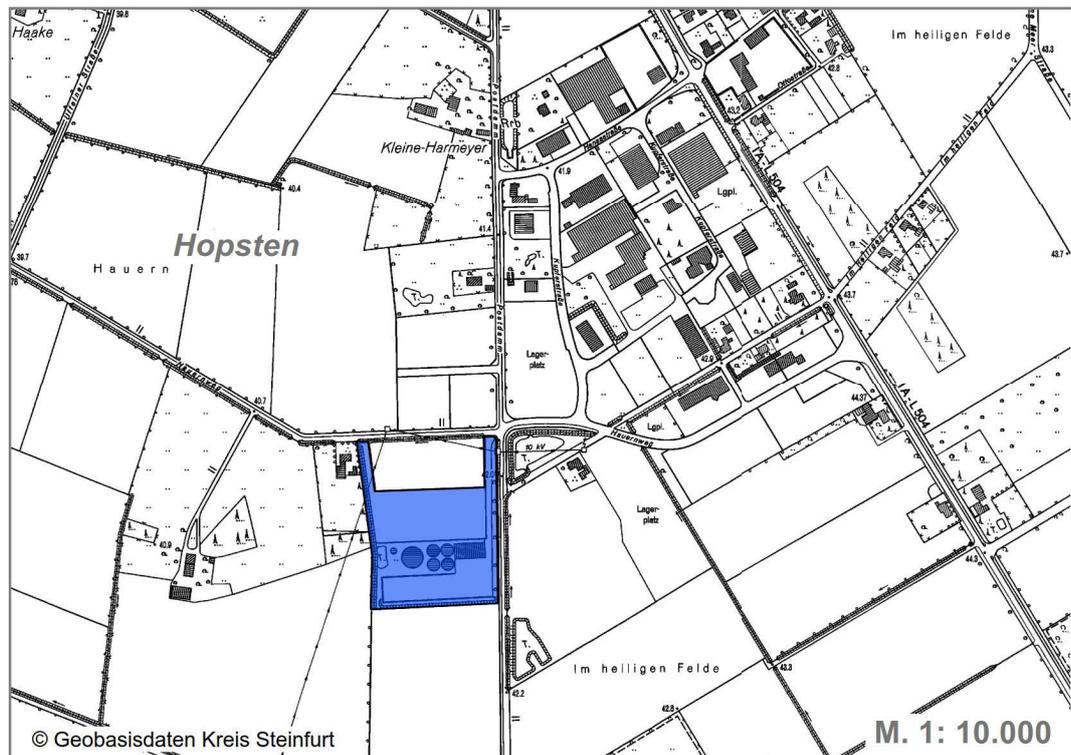
Kreis Steinfurt

## Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“

beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

- Satzung -

## Begründung



 **Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner**  
Beratende Ingenieure GbR

-  Wasserwirtschaft · Infrastruktur
-  Straßenbau · Verkehr
-  Landschaftsplanung
-  Stadtplanung
-  Ingenieurvermessung
-  Geoinformationssysteme

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Begründung</b>	<b>1</b>
<b>1. Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“</b>	<b>1</b>
1.1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes	1
1.2 Geltungsbereich	1
<b>2. Planungsanlass, -ziele</b>	<b>1</b>
<b>3. Verfahren</b>	<b>2</b>
<b>4. Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
4.1 Bauplanungsrechtliche Situation	3
4.2 Flächennutzungsplan	3
4.3 Schutzgebiete/-festsetzungen	4
4.4 Umweltbezogene Vorgaben/Fachgutachten	6
4.5 Eigentumsverhältnisse/Flächenverfügbarkeit	7
4.6 Bergbau	7
<b>5. Inhalt des Bebauungsplanes</b>	<b>7</b>
5.1 Art der baulichen Nutzung	7
5.2 Maß der baulichen Nutzung	8
5.3 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Flächen	8
5.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8
5.5 Erschließung	8
5.6 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	8
5.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
<b>6. Verwirklichung des Bebauungsplanes</b>	<b>10</b>
6.1 Ver- und Entsorgung	10
6.2 Immissionsschutz	10
6.3 Bodenordnung	11
6.4 Denkmalschutz / Bodenbelastungen / Kampfmittel	11
<b>7. Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>11</b>
7.1 Bestehende Verhältnisse	12
7.2 Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	15
7.3 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	17
7.4 Artenschutzrechtliche Belange	18
<b>8. Flächenbilanz</b>	<b>19</b>
<b>II. Verfahrensvermerk</b>	<b>20</b>
1.1 Aufstellungsbeschluss	20
1.2 Frühzeitige Beteiligung	20
1.3 Öffentliche Auslegung	20
1.4 Satzungsbeschluss	20
1.5 Inkrafttreten	20

Anlagen: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“

UVP Vorprüfung, Bezirksregierung Münster, Az: 52-500-0013729/0001.V, Stand 18.06.2019

Auswirkungsanalyse / Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstandes auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage der Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co.KG Hopsten, TÜV Nord, Stand: 10.10.2019

Zusammenfassung der Auswirkungsanalyse/ Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstandes auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage der Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co.KG Hopsten vom 10.10.2019, TÜV Nord, 10.08.2021

## I. Begründung

### 1. Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“

#### 1.1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- a) Baugesetzbuch – BauGB
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) – BauNVO
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) – PlanZV
- d) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- e) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW
- f) Bauordnung Nordrhein-Westfalen – BauO NRW

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### 1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemeinde Hopsten, westlich des *Postdamms* und südlich des *Hauernweges*.

#### Auflistung der Liegenschaften:

Gemarkung Hopsten

Flur 13: Flurstück: 74 und 92

Die Lage des Planungsgebietes ist aus der Übersichtskarte dieser Begründung ersichtlich (vgl. Deckblatt).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ ist in der Planzeichnung festgesetzt. Er umfasst im Wesentlichen die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ und Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ 1. Erweiterung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 2,83 ha.

## 2. Planungsanlass, -ziele

Für die Errichtung der Biogasanlage am *Hauernweg* wurden 2004 die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ geschaffen. Die Anlage wurde im Juli 2004 erstmalig genehmigt. Seither wurden diverse Änderungsanträge gestellt und genehmigt, um den Betrieb an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Eine wesentliche Änderung wurde 2011 planungsrechtlich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ 1. Ergänzung geschaffen.

Um die Stromeinspeisung der Biogasanlage zu flexibilisieren, d.h. Strom bedarfsgerecht zu produzieren und in das öffentliche Netz einspeisen zu können, sind auf dem Gelände der Biogasanlage erneut bauliche Veränderungen erforderlich, welche durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne nicht erfasst sind und einer planerischen Absicherung bedürfen.

Mit der aktuellen Planung wird die Lagerkapazität für Biogas von < 10.000 kg überschritten. Dies hat zur Folge, dass der Betrieb nun von der Bezirksregierung Münster als sog. Betrieb der Störfallverordnung (StörfallVO) zugeordnet wird. Der bisherige Betrieb in Bezug auf Inputstoffe, Outputstoffe und Stoffströme bleibt jedoch unverändert.

Der Ursprungsplan aus dem Jahre 2004 regelt den südlichen Bereich, die 1. Erweiterung den nördlichen Anlagenbereich. Die jetzt beabsichtigten betriebsbedingten baulichen Veränderungen betreffen beide Teile. Insofern ist der gesamte Geltungsbereich in diesem Verfahren zu betrachten.

Ein Bebauungsplan nach 12 BauGB besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, dem Rechtsplan sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Dies bedeutet, dass neben der Planzeichnung des Bebauungsplanes zwingend auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan zu erstellen ist, der das Vorhaben und die baulichen Anlagen in Lage, Ausdehnung und Gestalt darstellt. Ein solches Planwerk stellt sicher, dass genau dieses Vorhaben realisiert wird und bindet den Vorhabenträger sowie die Genehmigungsbehörde an den abgestimmten Zustand. Es ermöglicht den Beteiligten somit wenig Flexibilität. Aufgrund der dynamischen Entwicklung und den Anpassungserfordernissen einer solchen Anlage soll das Verfahren als Angebotsbebauungsplan entwickelt werden.

### **3. Verfahren**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da die Voraussetzungen für diese Vereinfachung, wie im Folgenden dargestellt, gegeben sind.

#### Maßnahme der Innenentwicklung

Für das Plangebiet besteht bereits Baurecht durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ 1. Erweiterung. Diese grenzen direkt an das Gewerbegebiet „Heiliges Feld“, abgesichert durch die Bebauungspläne Nr. 10, 17 und 49. Bei der Fläche handelt es sich somit um einen Planbereich, welcher direkt an im Zusammenhang bebaute Gebiete angrenzt und mittig innerhalb der gewerblichen Baufläche des FNP liegt und für zukünftige Entwicklungen optimiert werden soll, um Außenbereichsentwicklungen und Flächenneuanspruhen zu vermeiden.

#### Flächengröße

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 28.334 m<sup>2</sup>. Hiervon sind 23.669 m<sup>2</sup> als Sondergebiet (SO) und 553 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Grundflächenzahl des SO wird mit 0,8 festgesetzt. Die maximal überbaubare Fläche beträgt somit 18.935 m<sup>2</sup> Versiegelung, sodass insgesamt weniger als 20 000 m<sup>2</sup> im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO versiegelt/bebaut werden können.

#### UVP-Prüfpflicht

Gemäß Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 UVP-Gesetz besteht eine standortbezogene Vorprüfpflicht. Gem. Vorprüfung (Az. 52-500-0013729/0001.V, Bezirksregierung Münster) wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht somit nicht besteht.

#### Natura 2000

Das nächstgelegene FFH Gebiet Heiliges Meer - Heupen (DE 3611-301) liegt südöstlich des Plangebietes in ca. 280 m Entfernung. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes bestehen entsprechend der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Kapitel 7) nicht.

### Störfallrisiken gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind diese gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, öffentliche Nutzungen (Gebiete/Gebäude), Verkehrswege, Freizeitgebiete und besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Grundsätzlich sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären, ausgeschlossen. Da die aktuelle Planung jedoch ein solches Vorhaben vorsieht und in der Wirkungsanalyse des TÜV Nord mit Stand 10.10.2019 festgestellt wurde, dass das konkrete Vorhaben bei einem Dennoch-Störfall keine solchen räumlichen Ausmaße hat, dass die vorhandenen schutzbedürftigen Objekte i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG beeinträchtigt würden, wird festgesetzt, dass ausnahmsweise auch solche Anlagen zugelassen werden können,

Folglich bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Zukünftige Änderungen bedürfen der Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6 und 16 BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde, sodass die Einhaltung möglicher Schutzvorkehrungen sichergestellt ist.

Fazit: Im Ergebnis wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der Eingriffsregelung im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

## **4. Rahmenbedingungen**

### 4.1 Bauplanungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ sowie dessen 1. Erweiterung. Die Festsetzungen entsprechen jedoch nicht der aktuellen Vorhabenplanung und der gemeindlichen Zielvorstellung, die Biogasanlage am Standort zu sichern und einen Beitrag für Erneuerbare Energien zu leisten, sodass durch dieses Verfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Flexibilisierung geschaffen werden. Nordöstlich grenzen die Bebauungspläne Bebauungspläne Nr. 10, 17 und 49 an, durch welche das Gewerbegebiet „Heiliges Feld“ planungsrechtlich abgesichert wird.

### 4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Ursprungsbebauungsplan im Parallelverfahren geändert worden und weist für den Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche (G) aus. Aus dieser lassen sich sowohl Gewerbe- als auch Industriegebiete entwickeln. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ sowie der 1. Erweiterung festgesetzte Nutzung erfolgte vorhabenbezogen als „Biogasanlage“. Die nun geplante



Wahrung der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes. Das NSG ist bis auf wenige Teilflächen auch als FFH-Gebiet ausgewiesen und dient somit zudem der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Weiterhin umfasst die Unterschutzstellung die Sicherung von Lebensräumen für verschiedene Brutvogelarten (Schwarzspecht, Kornweihe, Neuntöter, Heidelerche, Goldregenpfeifer) und den Schutz regelmäßig vorkommender Zugvogelarten (Teichrohrsänger, Spießente, Krickente, Knäkente, Wachtel, Bekassine, Zwergschnepfe, Nachtigall, Schafstelze, Großer Brachvogel, Pirol, Wasserralle).

Die unmittelbar westlich angrenzende Teilfläche ist aktuell größtenteils als Ackerfläche in Nutzung. Sie ist kein Bestandteil des FFH-Gebietes „Heiliges Meer – Heupen“.

Die in rund 300 m Entfernung südlich des Plangebietes gelegene Teilfläche wird im Landschaftsinformationssystem des Landes NRW als Magerwiese charakterisiert.

#### FFH-Gebiet

Das nächstgelegene Schutzgebiet des Natura 2000-Netzes ist das FFH-Gebiet DE-3611-301 *Heiliges Meer-Heupen*. Das Gebiet erstreckt sich östlich und südöstlich des Plangebietes mosaikartig durch die Landschaft. Bei dem FFH-Gebiet „Heiliges Meer-Heupen“ handelt es sich um ein sehr strukturreiches Gebiet mit naturnahen, unterschiedlich alten Erdfallseen und -tümpeln mit unterschiedlichem Nährstoffangebot und entsprechender, nährstofftypischer Verlandungsvegetation. Es ist charakterisiert als ein landesweit einmaliges Ensemble vollständig erhaltener Verlandungsserien natürlicher Stillgewässer unterschiedlicher Nährstoffangebote. Um die z.T. großflächigen Gewässer herum befinden sich Bruchwald, große Feuchtgrünlandbereiche, Feucht- und Trockenheide sowie Sandtrockenrasen.

Für die Natura 2000-Gebietsmeldung ausschlaggebend und somit Schutzgegenstand des FFH-Gebietes ist das Vorkommen folgender Lebensraumtypen (LRT) und Arten: Dystrophe Seen (LRT 3160), Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (LRT 4010), Nährstoffarme Littorella-Gewässer (LRT 3110), Natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150), Trockene Heidegebiete (4030), Schwimmendes Froschkraut. Wesentliche Schutzziele des FFH-Gebietes fokussieren auf Erhalt und Entwicklung dieser Lebensraumtypen sowie auf Erhalt und Förderung der Großen Moosjungfer-Population. Erhalt und Entwicklung bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite sowie Erhaltung und Förderung der Populationen und Lebensräume von Wasserfledermaus, Abendsegler, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Neuntöter, Bekassine, Wasserralle, Waldwasserläufer, Großer Brachvogel und Pirol sind Schutzziele für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind. Nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland u.a. als Lebensraum des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) und des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) sowie Erhaltung und Förderung der Populationen und Lebensräume von *Littorella uniflora* (Europäischer Strandling) und *Lobelia dortmanna* (Wasser-Lobelie).

Die nächstgelegene Fläche befindet sich in rund 280 m Entfernung zur südlichen Plangebietsgrenze. Es handelt sich laut Biotoptypenkartierung NRW um eine

6,5 ha große Grünlandfläche unterschiedlicher Ausprägung<sup>1</sup>. Der dem Plangebiet nächste Teilbereich ist in 2014 auf einer Fläche von rund 4,3 ha als Magerwiese des Vegetationstyps *Festuco-Cynosuretum typicum* erfasst worden. Südlich des Magergrünlands wurde auf einer Fläche von 2,2 ha eine Neuansaat vorgenommen, die laut Kartierung als Fettwiese des Vegetationstyps *Cynosuro-Lolietum typicum* / *Lolio-Cynosuretum cristati typicum* (fragmentarische Ausbildung) ausgeprägt ist. Bestandteil dieser Teilfläche ist auch ein junges flächiges Kleingehölz aus heimischen Gehölzarten im Südosten der Fläche. Die Teilfläche unterliegt ihrer Ausprägung als Grünland nach nicht den primären, auf die FFH-Richtlinie bezogenen Schutzziele des FFH-Gebietes, sondern unterliegt vielmehr den weiteren, nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogenen Schutzziele.

Im Weiteren erstreckt sich das FFH-Gebiet nach Süden und Südosten. Die nächsten Gebietsausschnitte befinden sich  $\geq 670$  m südöstlich des Plangebietes (Trockene Heide, LRT 4030, gesetzlich geschützt / Binnendüne mit Silikattrockenrasen, LRT 2330, gesetzlich geschützt / das Heilige Meer als gesetzlich geschützter Weiher, LRT 3160 mit umgebenden Heide- und Waldflächen, alles LRT; verschiedenartige Grünlandflächen mit Anteilen von Fettwiese, gesetzlich geschützter Nass- und Feuchtwiese und Magerwiese; gesetzlich geschützter Erdfallsee, LRT 3130, mit umgebenden Wald- und Heideflächen).

#### Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG/§39 LNatSchG

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze zwischen der Straße *Postdamm* und dem Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage stockt eine ca. 100 m lange, aus alten Eichen bestehende Wallhecke, die Bestandteil des Geltungsbereiches ist.

#### 4.4 Umweltbezogene Vorgaben/Fachgutachten

Im Rahmen der Ursprungsplanung sowie der 1. Erweiterung wurden diverse Gutachten erstellt:

- Umweltverträglichkeitsprüfung, Ökon Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie & Umweltplanung mbH
- Immissionsgutachten (Schall und Geruch), Richters & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz

Zur aktuellen Vorhabenplanung liegen vor:

- UVP-Vorprüfung, Bezirksregierung Münster, Az: 52-500-0013729/0001.V, Stand 18.06.2019
- Auswirkungsanalyse/Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstands, TÜV Nord, Stand 10.10.2019
- Zusammenfassung der Auswirkungsanalyse/ Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstands auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage der Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co.KG Hopsten vom 10.10.2019, TÜV Nord, 10.08.2021

Die Ergebnisse der Gutachten aus der Ursprungsplanung sowie der 1. Erweiterung sind bereits damals, in den Jahren 2004 bzw. 2011, in die Bauleitplanung eingeflossen. Da die Anlage (Stoffkreisläufe, In- und Outputmengen) im Wesentlichen nicht geändert wird, sind die Aussagen aus den Altgutachten weiterhin gültig und eine Aktualisierung ist nicht erforderlich.

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/>, Abruf: 02/2020

#### 4.5 Eigentumsverhältnisse/Flächenverfügbarkeit

Die Flächen befinden sich in Privatbesitz.

#### 4.6 Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter (Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter).

Nach Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg hat im Planbereich kein Bergbau stattgefunden. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen.

Bezogen auf die Erlaubnis wird festgehalten, dass diese Erlaubnis lediglich dem Konkurrenzschutz dient und grundsätzlich in Form einer Lizenz klärt, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium nicht hervorgerufen werden können.

Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 5. **Inhalt des Bebauungsplanes**

#### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Art der Nutzung orientieren sich zum einen an der speziellen Zielrichtung des Ursprungsplanes sowie der 1. Erweiterung, d.h. der Vorhabenbezogenheit, zum anderen an den städtebaulichen Zielen und Rahmenbedingungen, wie sie sich z. B. aus dem Flächennutzungsplan ergeben.

Gem. § 11 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ festgesetzt. Diese wird über die textlichen Festsetzungen Nr. 1 detailliert geregelt und umfasst solche Anlagen, die für den Betrieb einer Biogasanlage sowie die anschließende Gasaufbereitung, -verwertung und Einspeisung ins öffentliche Netz funktionstechnisch erforderlich sind. Darüber hinaus können ausnahmsweise Anlagen zur Nutzung von Abwärme zugelassen werden, sofern sie räumlich und funktional untergeordnet sowie immissionsschutzrechtlich unbedenklich sind.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären, da sich mit dem *Hauernweg Nr. 23* eine schutzbedürftige Nutzung in räumlicher Nähe befindet. Da die aktuelle Planung jedoch ein solches Vorhaben vorsieht und in der Auswirkungsanalyse des TÜV Nord mit Stand 10.10.2019 festgestellt wurde, dass das konkrete Vorhaben bei einem Dennoch-Störfall keine solchen räumlichen Ausmaße hat, dass die vorhandenen schutzbedürftigen Objekte i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG beeinträchtigt würden, wird festgesetzt, dass ausnahmsweise auch solche Anlagen zugelassen werden können, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend ist und dieses im Genehmigungsverfahren nachgewiesen ist.

Es handelt sich bei diesen Nutzungen um solche, die im Rahmen des § 8 BauNVO (Gewerbegebiet) wie auch des § 9 BauNVO (Industriegebiet) zulässig wären. Sie entsprechen damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

## 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der Nutzung wird im Geltungsbereich entsprechend der Bestandssituation und der aktuellen Vorhabenplanung unter Abwägung des Landschaftsbildes festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche wird relativ zur Grundstücksgröße mit 0,8 festgesetzt, die max. zulässige Gebäudehöhe (GH) wird absolut über Normalnull (NHN) festgesetzt und beträgt in der Zone 1 52,50 m ü. NHN bzw. in der Zone 2 62,00 m ü. NHN. Dies entspricht Gebäudehöhen von ca. 10,5 m und 20,0 m. Aus dem Ursprungsplan wird zudem für die Zone 1 die Festsetzung übernommen, dass für Anlagenteile größere Höhen zugelassen werden können, soweit diese in Bezug auf die Hauptanlage der Zone 1 untergeordnet sind.

Die neuen Gesamthöhen resultieren aus der angestrebten baulichen Nutzung und sollen die zu erwartenden künftigen Anforderungen im Rahmen der planerischen Zielsetzungen der Kommune abbilden.

## 5.3 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Flächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen und die Bauweise werden entsprechend des Bestands und möglicher zukünftiger Entwicklungen festgesetzt. Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der Längen für Siloplaten auf bis zu 100,00 m zugelassen werden.

## 5.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zum Schutz der Auswirkungen eines möglichen Havariefalls wird festgesetzt, dass eine Umwallung, welche das in der Biogasanlage gelagerte Gärsubstrat auffängt, innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden muss. Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere Boden und Grundwasser, auf ein Minimum reduziert werden.

## 5.5 Erschließung

Die Erschließungsmaßnahmen sind im Zuge der Errichtung der vorhandenen Biogasanlage vorgenommen worden. Sie bleiben wie im Bestand beibehalten.

Verkehrlich erfolgt die Erschließung über eine private Erschließungsstraße, parallel zum *Postdamm*. Die Zufahrt liegt am *Hauernweg*. Diese Situation wird im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB entsprechend festgesetzt.

## 5.6 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Aufgrund der neuen Anlagenhöhen und der Lage am Ortsrand wird die Anlage zukünftig auch aus der Ferne wahrnehmbar sein und das Landschaftsbild prägen. Durch die Vorgaben zur Gestaltung soll sichergestellt werden, dass sich die Anlage dennoch landschaftsbildverträglich in die Umgebung einfügt. Die Maßnahmen sind so getroffen, dass sie technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind und den Belangen der Allgemeinheit Rechnung tragen. Dabei wurde zwischen bodennahen Anlagenteilen, welche tendenziell im Höhenspektrum von klassischen Feldhecken/Knicks liegen und den Bereichen, die den „Horizont“ prägen und damit vor dem „Himmel“ liegen, unterschieden.

### 5.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entsprechend der Ursprungsplanung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans an drei Seiten von Maßnahmenflächen für den Natur- und Landschaftsschutz umgeben. Gemäß der textlichen Festsetzungen zum Ursprungsplan sind die Flächen für die Anlage standort- und landschaftsgerechter Laubgehölzstreifen vorgesehen. Laut Ursprungsplan sind hierzu wallheckentypische Laubgehölze zu verwenden; beispielhaft genannte Arten sind hierbei Sandbirke, Eberesche, Espe, Stieleiche, Erle als baumartige Gehölze und Faulbaum, Salweide, Ohrweide, Schlehe, Ginster, Hundsrose, Hainbuche, Weißdorn, Hartriegel für strauchförmig wachsende Gehölze. Innerhalb der westlichen und südlichen Flächen sind die Pflanzungen erfolgt und fortan dauerhaft zu erhalten. In der Fläche entlang der Ostgrenze stockten bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf überwiegender Länge der Maßnahmenfläche eine Wallhecke sowie im Süden eine Erlenhecke, um deren Erhalt es in dieser Teilfläche maßgeblich geht.

Im Zuge des Verfahrens werden die textlichen Vorgaben für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft teilweise präzisiert/ergänzt und durch eine weitere textliche Festsetzung zur Begrünung neuer Schutzwälle ergänzt. Dies begründet sich in einer Vermeidung bzw. Minderung zusätzlicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Zulässigkeit deutlich höherer baulicher Anlagen in der Zone 2. Die Festsetzungen wurden wie folgt abgewogen:

T1: Der Pflanzstreifen der südlichen Fläche umfasst derzeit eine junge, eher strauchbetonte Gehölzpflanzungen auf einem Erdwall. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch künftig deutlich höhere bauliche Anlagen in der Zone 2 zu mindern, wird für diese Fläche nunmehr die ergänzende Pflanzung einer Erlenreihe vorgesehen. Während eine visuelle Abschirmung der Biogasanlage aus westlicher, nördlicher und östlicher Richtung bereits durch vorhandene Heckenstrukturen/Baumreihen innerhalb und außerhalb des Plangebietes gegeben ist, besteht aus südlicher Richtung ein weitgehend freier Blick auf die Anlage, der mit künftig weitaus höheren Höhen baulicher Anlagen schon von Weitem das Landschaftsbild aus Richtung der freien Landschaft stört. Hier soll mittelfristig ein Reihenbestand an hochwachsenden Bäumen sichtverschattend wirken. Zu pflanzende Gehölzart ist die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Sie ist einerseits im Hinblick auf eine möglichst schnelle sichtverschattende Wirkung der Pflanzung relativ wüchsig und andererseits bereits jetzt als eine der prägenden und standortangepassten Gehölzarten im Umfeld der Biogasanlage vorzufinden. Um optimale Wuchsbedingungen für die Erlen zu gewährleisten, sollten diese nicht auf dem oftmals von trockenen Bodenbedingungen geprägten Wallkörper gepflanzt werden. Vorzusehen ist eine Pflanzung am Wallfuß oder im unteren Drittel des Walls. Bei Pflanzung im unteren Drittel des Wallkörpers sollten im Bereich der Baumstandorte Buchten im Wallkörper angelegt werden, um den Gehölzen einen Anschluss an den Wasserhaushalt des gewachsenen Bodens zu ermöglichen.

T2: Ergänzend zur bestehenden Festsetzung für die Naturschutzflächen wird für die Teilfläche T2 explizit festgesetzt, dass der vorhandene Baumbestand zu erhalten ist. Diese Vorgabe dient neben der dauerhaften Eingrünung der Biogasanlage auch dem Erhalt der geschützten Wallhecke. Im Falle notwendiger Gehölzfällungen z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung, ist mit Ersatzpflanzungen dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandene Wallhecke weiterhin durch einen regelmäßigen und blickdichten Baumbestand mit Wuchsabständen von maximal 8 m geprägt ist.

T3: Auf Höhe der Fläche für die Wasserwirtschaft (Straßenseitengraben) sind bislang keine Gehölzpflanzungen innerhalb der Maßnahmenfläche erfolgt. Der

Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ setzt hier modifiziert fest, dass die Anlage einer hochstämmigen Eichenreihe mit Pflanzabständen von 8 m zu erfolgen hat. Dadurch soll, in Ergänzung zur bestehenden Wallhecke, mittelfristig von Norden/Nordosten her eine zusätzliche landschaftliche Einbindung durch Großbäume erfolgen.

M1 - Begrünung Wallanlagen: Neben den flächenbezogenen Maßnahmen schreibt der Bebauungsplan per textlicher Festsetzung die artenreiche Begrünung künftiger neuer Wallanlagen mit einer Blütmischung vor. Im Sinne einer Minderungsmaßnahme für die erhöhte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird das Landschaftsbild innerhalb des Betriebsgeländes durch die dauerhafte Anlage blühender Landschaftselemente aufgewertet. Überdies erfolgt mit dieser Maßnahme eine ökologische Aufwertung innerhalb des Bebauungsplangebietes. Sobald sich der Artenreichtum durch Dominanz weniger Arten merklich verringert, ist eine Nachsaat vorzunehmen. Dies wird in der Regel in Zeitabständen von fünf Jahren oder mehr der Fall sein.

Aufgrund der Lage der Biogasanlage in der freien Landschaft ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 40 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich autochthones, d.h. gebietsheimisches Pflanzenmaterial aus den entsprechenden Vorkommensgebieten zu verwenden.

## **6. Verwirklichung des Bebauungsplanes**

### **6.1 Ver- und Entsorgung**

Durch den Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung in Bezug auf die Ver- und Entsorgung.

Der für den Betrieb der Biogasanlage benötigte Strom sowie die benötigte Heizwärme werden von der Biogasanlage selbst erzeugt. Im Übrigen wird die Ver- und Entsorgung durch die zuständigen Träger sichergestellt. Die im Plangebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen sind in ihrem Bestand grds. zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt und anderweitig gefährdet werden. Sollten die Notwendigkeit einer Anpassung bestehen, wie z.B. Änderung, Beseitigung Neuherstellung, sind die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Hinsichtlich der weiteren Planung und Ausführung ist eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern erforderlich.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird auf der Grundlage wasserrechtlicher Genehmigungen in ortsnahe Vorfluter, die Gewässer 12414 und 1240 eingeleitet. Organisch belastetes Niederschlagswasser wird der Biogasanlage zur Verwertung zugeführt. Wegen des geringen Grundwasserflurabstandes ist eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers nicht möglich; von einem entsprechenden Versickerungsgebot wird daher abgesehen.

Das Schmutzwasser wird über das Kanalisationsnetz der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

### **6.2 Immissionsschutz**

#### **Geruch und Lärm**

Die Verträglichkeit der Biogasanlage mit der Umgebungsnutzung ist im Rahmen der Ursprungsplanung und der 1. Ergänzung festgestellt worden. Da Input- und

Outputmengen sowie Stoffkreisläufe nicht verändert werden, sind immissionsrechtliche Auswirkungen durch diese Änderung nicht zu erwarten. Von einer erneuten Untersuchung wird daher abgesehen. Zukünftige Änderungen an der Anlage bedürfen stets einer Genehmigung, sodass nachteilige Auswirkungen erkannt werden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch das der Bauleitplanung nachgelagerte Genehmigungsverfahren stets gewahrt sind.

### Störfallschutz

Da Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.d. §3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches sein können ausgeschlossen sind, bzw. nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend ist und dieses im Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist, ist sichergestellt, dass die ermittelten Gefahrenbereiche bei einem Dennoch-Störfall keine solchen räumlichen Ausmaße haben, dass schutzbedürftigen Objekte i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG beeinträchtigt würden.

Die Einhaltung der Grundpflichten (Zweiter Teil, Erster Abschnitt Störfall-Verordnung) und der ordnungsgemäße Betrieb sind durch den Betreiber sicherzustellen und werden durch die zuständige Immissionsschutzbehörde überwacht. Zukünftige Änderungen bedürfen der Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 6 und 16 BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde, sodass die Einhaltung möglicher Schutzvorkehrungen sichergestellt ist.

### 6.3 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### 6.4 Denkmalschutz / Bodenbelastungen / Kampfmittel

Es sind keine Baudenkmale innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind z.Z. keine Bodenbelastungen durch Altlasten / Altstandorte / Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten Vorsicht geboten.

Auf die entsprechenden Unwägbarkeiten und die Maßnahmen im Falleintritt ist hingewiesen, sodass keine Bedenken hinsichtlich der Planverwirklichung bestehen.

## **7. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Bauleitplanverfahren sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen. Grundlage ist die Betrachtung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Die Planung dient der Erweiterung einer bestehenden Anlage und wird als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingestuft.

Da ferner keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird entsprechend von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Auch die Festlegung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich, da Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Unabhängig von diesen planungsrechtlichen Vorgaben zum beschleunigten Verfahren sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen und das Gebot zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weiterhin zu beachten.

Zwingend zu beachten sind ferner die Belange des Besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG.

Mögliche Einflussnahmen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden unter dem Punkt Immissionsschutz behandelt.

#### 7.1 Bestehende Verhältnisse

Als Grundlage für eine Bewertung möglicher Umweltauswirkungen durch die Planung werden die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nachfolgend kurz beschrieben.

Realnutzung/biotische Faktoren: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ ist aktuell bereits bauplanungsrechtlich als Biogasanlage gesichert und anteilig als solche genutzt.

Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich das offene, nach Süden durch eine Betonmauer abgegrenzte Silagelager mit Siloplatte. Die Lagerfläche ist nach Süden zur offenen Landschaft hin mit einem ca. 2 m hohen und 7 m breiten, bepflanzten Erdwall abgegrenzt. Die Bepflanzung setzt sich aus jungen, standortheimischen Laubgehölzen zusammen. Nördlich schließen sich die baulichen Anlagen der Biogasanlage an, die sich aus zwei Hallenbauten mit asphaltiertem Vorplatz an der Ostseite, vier Fermentern, einem Gärrestbehälter mit aufgesetzter Gasspeicherkuppel und einem Gasspeicher nördlich des Silos sowie, auf Höhe des nördlichen Hallenbaus, einem Wärmepufferspeicher und einem Lagerbehälter zusammensetzen.

Die Anlage ist im Norden und Westen von einer Erdverwallung umgrenzt, die sich ab der Siloplatte mit einem Abstand von ca. 15 m in etwa parallel zur westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze erstreckt. Der Wall weist eine Höhe von ca. 1,5 m (im Nordosten bis zu 3 m) auf und ist grasbewachsen.

Die aktuell unbebauten Teilbereiche des Betriebsgeländes sind als Grasflächen mit einem mäßigen Artenreichtum ausgebildet. Nördlich des Silolagers befindet sich auf Höhe des Gärrestbehälters eine Versickerungsmulde, die zum Zeitpunkt einer Ortsbegehung im Februar 2021 einen Wasserstand aufwies.

Das Plangebiet wird neben dem bepflanzten Wall im Süden durch Gehölzbestände entlang der westlichen und der östlichen Grenze eingegrünt. Hierbei handelt es sich um Gehölzbestände, die teilweise im Plangebiet und teilweise auf benachbarten Flurstücken stocken. Die östliche Plangebietsgrenze wird durch eine ca. 100 m lange alte Wallhecke entlang des *Postdamms* begleitet. Die Wallhecke stockt auf einem flachen Wall, der sich in etwa auf der Plangebietsgrenze befindet und

besteht im Wesentlichen aus alten Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) zwischen 50 und 80 cm und Abständen zwischen 5 und 10 m. Ein Unterwuchs besteht vorwiegend aus jungem Eichenaufwuchs. Die Wallhecke endet auf Höhe des südlichen Hallengebäudes und wird hier bis zur südlichen Grenze von einer ca. 50 m langen Erlenreihe (BHD 15 cm) abgelöst. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze besteht die Eingrünung zum einen aus einer eher strauchbetonten Laubpflanzung auf einem Wall, die Bestandteil des Plangebietes (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist. Die eigentliche landschaftliche Einbindung erfolgt derzeit über bereits langfristig etablierte Gehölzbestände unmittelbar hinter dem Wall und außerhalb des Geltungsbereiches, der sich überwiegend aus mittelalten bis älteren Eichen mit BHD zwischen 20 und 60 cm zusammensetzt. Auf Höhe der Versickerungsmulde im Plangebiet stocken zwei Uralt-Eichen mit BHD von 90 und 100 cm. Ab hier ändert sich in südliche Richtung die Gehölzstruktur in Form eines jüngeren Erlenbestandes, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung sehr feuchte Bodenverhältnisse aufwies.



Abb.: Realnutzung im Geltungsbereich

Angrenzende Nutzungen sind:

- im Norden eine intensive Ackerfläche, die zwischen dem Betriebsgelände der Biogasanlage und dem nördlich verlaufenden *Hauernweg* liegt; an der nördlichen Seite des *Hauernweges* ist eine Wallhecke hohen Alters vorzufinden, die aus alten Stieleichen mit BHD um die 80 cm und Abständen zwischen 7 und 12 m, die für eine landschaftliche Einbindung der Biogasanlage aus Richtung Norden sorgt,
- im Nordwesten Weidegrünland mit einem Wohngrundstück mit Einzelhausbebauung im äußersten Nordwesten und einem ca.0,2 ha großen Feldgehölz aus verschiedenen Nadelgehölzen und Birke,
- im Südwesten und Süden Acker (Bestandteil des NSG ST-014),

- im Osten der *Postdamm*, an den sich im Weiteren Ackerflächen sowie das Gewerbegebiet *Heiliges Feld* (unmittelbar: naturnahes Regenrückhaltebecken) anschließt.

Das Plangebiet ist Bestandteil der Verbundfläche VB-MS-3611-005 „Heiliges Meer“. Die Verbundfläche umfasst knapp 500 ha Fläche und weist eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auf (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW). Der Gebietskomplex "Heiliges Meer" umfasst laut Landschaftsinformationssystem NRW einen einzigartigen, ausgesprochen vielfältigen und strukturreichen Landschaftsausschnitt im alten Moor- und Niederungsbereich der Hopstener Sandplatten nördlich Obersteinbeck. Die Kernbereiche sind als Naturschutzgebiete und FFH-Gebiet geschützt. Verbundschwerpunkte liegen im dort vorkommenden Moor-Heide-Magerrasen Komplex mit Stillgewässern. Im Hinblick auf diese Schwerpunkte weisen das Plangebiet und seine nähere Umgebung bereits jetzt keine herausragende Bedeutung auf.

Von besonderer Bedeutung sind die geschützte Wallhecke im Osten des Geltungsbereiches und die Gehölzbestände entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Auf dem bestehenden Betriebsgelände der Biogasanlage finden sich keine Bereiche von nennenswerter Lebensraumbedeutung.

abiotische Faktoren: Als abiotische Faktoren sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft zu betrachten.

Gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 des Landes NRW<sup>2</sup> (BK50) steht im Plangebiet und dessen Umgebung großräumig Podsol-Gley an. Hierbei handelt es sich um einen vorwiegend mittel- und feinsandigen Boden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozäns. Der Podsol-Gley gilt laut Karte der schutzwürdigen Böden NRW nicht als schutzwürdig und weist somit im Bereich der noch unbebauten Freiflächen des Plangebietes eine allgemeine Bedeutung auf.

Der anstehende Boden weist laut BK50 die Grundwasserstufe 2 auf, d.h. bezogen auf das hydrologische Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober) steht das Grundwasser in Tiefen zwischen 40 und 80 cm unter Geländeoberfläche an. Die Gesamtfilterfähigkeit im oberen 2-m-Raum wird als sehr gering eingestuft. Auch hinsichtlich der Schutzfunktion der Deckschichten des oberen Grundwasserleiters bestehen laut digitaler hydrogeologischer Karte 1 : 100.000 des Landes NRW<sup>3</sup> ungünstige Verhältnisse.

Bestandteil des Plangebietes ist das Gewässer 1240, welches, aus Richtung des Gewerbegebietes *Heiliges Feld* kommend, im Nordwesten des Geltungsbereiches parallel zum *Postdamm* verläuft und anschließend parallel zum *Hauernweg* weiter in Richtung Westen fließt. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen regelprofilierten Straßenseitengraben mit Grasbewuchs.

In geländeklimatischer Hinsicht ist das Betriebsgelände bereits jetzt als Gewerbe-/Industrieklimatop einzuordnen, das sich inmitten großräumiger Freilandklimatopflächen befindet. Eine siedlungsklimatische Bedeutung der Fläche besteht nicht. Nennenswerte Luftbelastungen bestehen nicht.

Landschafts-/Ortsbild: Das Plangebiet ist Bestandteil einer durch lineare Gehölzbestände gegliederten Niederungslandschaft, die neben der vorwiegenden ackerbaulichen Nutzung auch zahlreiche Grünlandflächen und kleinflächige Gehölzbestände aufweist. Der Geltungsbereich selber ist bereits als Biogasanlage in Nutzung. Mit dem Bestand der oben beschriebenen Betriebsgebäude wirkt die Anlage

<sup>2</sup> <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050/> (Abruf: 04/2021)

<sup>3</sup> [www.wms.nrw.de/gd/hk100/](http://www.wms.nrw.de/gd/hk100/) (Abruf: 04/2021)

durch ihr technogenes Erscheinungsbild auf die Landschaft ein. Maximale Gebäudehöhen weisen mit ca. 12 m der Gärrestbehälter mit Kuppelgasdach und der Wärmepufferspeicher an der südwestlichen Ecke des nördlichen Hallenbaus auf. Insbesondere diese baulichen Objekte entfalten ebenso wie das Silagelager Einfluss auf das Landschaftsbild. Landschaftliche Einbindung besteht derzeit durch die vorhandenen Gehölzbestände im Westen und Osten des Plangebietes, die teilweise festgesetzte Bestandteile desselben sind. Von Norden her besteht eine Sichtverschattung auf die Anlage durch eine alte Wallhecke am *Hauernweg*. Eine im Zuge der vorhabenbezogenen Bebauungsplanumsetzung erfolgte Pflanzung im Süden des Plangebietes weist aktuell ein junges Alter auf und entfaltet, auch aufgrund der eher strauchbetonten Pflanzung, gegenwärtig eine eher geringe einbindende Wirkung.

Kultur-/Sachgüter: nicht vorhanden

Bedeutung: Bezüglich der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB besteht insgesamt eine vorwiegend allgemeine Bedeutung. Eine besondere Bedeutung weist die geschützte Wallhecke im Osten des Plangebietes auf. Vorbelastungen bestehen aufgrund der bereits bestehenden Biogasanlage.

## 7.2 Auswirkungen durch Umsetzung der Planung

Durch die Planung werden derzeit als Freiflächen zu charakterisierende Bereiche der bestehenden Biogasanlage für eine weitere Bebauung mit Anlagen zur Gewinnung von Biogas freigegeben. Hierbei handelt es sich um Wiesenflächen von durchschnittlicher Artenvielfalt im nördlichen/nordwestlichen Abschnitt des Bebauungsplangebietes.

Wesentlicher Wirkfaktor ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen. Neu gegenüber der Ursprungsplanung ist hierbei die Sondergebietszone 2, in der künftig Anlagen nicht nur wie bisher mit Anlagenhöhen bis 52,5 m ü. NHN zulässig sind, sondern Anlagenhöhen von bis zu 62,0 m ü. NHN ermöglicht werden. Dies entspricht einer Bauhöhe von bis zu ca. 20 m.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind von temporärer Natur und lösen bei Beachtung der unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Anlagebedingte Auswirkungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. Im Bereich neuer Anlagen wird der Boden versiegelt und verliert vollständig seine Bodenfunktionen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um wenige zusätzliche Anlagen mit vergleichsweise geringem Versiegelungspotential. Die wesentlichen Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild. Durch Errichtung neuer Anlagen mit bis zu 20 m Höhe in Zone 2 (vorgesehen ist nach aktuellem Planungsstand ein Gärrestlagerbehälter mit einem Durchmesser von bis zu 28 m und einer Gesamthöhe einschließlich Gaskuppel von 19,50 m) entsteht im Vergleich zu den vorhandenen Anlagen eine deutlich verstärkte landschaftliche Wahrnehmbarkeit. Es ist von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen. Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird im Rahmen der Abwägung städtebaulicher Belange gegeneinander dem Klimaschutz und der regenerativen Energiegewinnung mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ein höheres Gewicht beigemessen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind gemäß Vermeidungsgebot durch Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen abzumildern. Dies gilt insbesondere für eine Optimierung der landschaftlichen Einbindung in südliche Richtung, d.h. aus Richtung der freien Landschaft. Von hier ist die optisch beeinträchtigende Wirkung der deutlichen höheren Anlagen als besonders schwerwiegend einzuordnen. Weitere Maßnahmen dienen der allgemeinen Erhöhung der Vielfalt durch Anlage blühender Landschaftselemente im Plangebiet.

Eine mittelbare Auswirkung der vorliegenden Bauleitplanung auf das Landschaftsbild ergibt sich aus einer oftmals sehr monokulturellen Biomasseerzeugung, v.a. in Form von energieeffizienten Maiskulturen. Neben der Berücksichtigung von Fruchtfolgen wird an dieser Stelle auf die Möglichkeit hingewiesen, nachwachsende Rohstoffe zur Gewinnung von Energie aus Biogas in Form mehrjähriger Wildpflanzenmischungen anzubauen. Durch die flächige Kultur blühender Pflanzenmischungen kann ein produktionsintegrierter Ansatz verfolgt werden, der neben einem wirtschaftlichen Nutzen auch positive ökologische wie auch landschaftsästhetische Effekte erzielen kann.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich aufgrund der geplanten Nachverdichtung der bestehenden Anlage nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich durch Geruchsemissionen der Anlage und entsprechende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch. Ferner bestehen mögliche Umweltauswirkungen durch einen Störfall. Nähere Ausführungen hierzu: siehe Kapitel 6.2.

#### Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Umweltauswirkungen:

- Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch sachgerechten Umgang mit dem Boden, d.h. Bodenschutz unter Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften wie DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben):
  - Oberboden und Bodenaushub sind soweit möglich im Plangebiet wiederzuverwenden. Laut Baugrundgutachten ist der anstehende Boden jedoch aus bautechnischer Sicht nicht vollständig nutzbar. Überschüssiger/nicht-verwendbarer Boden (Ober-/Unterboden) wird abgefahren. Der Boden kann laut der Ergebnisse einer chemischen Analytik von Bodenproben uneingeschränkt wiederverwendet werden.
  - fachgerechter Abtrag, Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs;
  - Lagerung von Bodenaushub in Mieten: möglichst ortsnah, schichtgetreu, vor Witterung und Wassereinstau geschützt und von möglichst kurzer Dauer;
  - Gestaltung der Bodenmieten zum Schutz vor Vernässung und anaeroben Verhältnissen: möglichst steile Flanken, Oberseiten möglichst mit mindestens 4° Böschungsneigung zum ungehinderten Abfluss von Niederschlagswasser, maximal 2 m Schütthöhe bei Oberboden bzw. 3 m Schütthöhe bei Unterboden,
  - keine Befahrung und Verdichtung der Bodenmieten;
  - bei Lagerung in einem Zeitraum von > 6 Monaten geeignete Zwischenbegrünung der Bodenmieten;
  - möglichst Vermeidung einer Vermischung von Böden unterschiedlicher Herkunft und/oder mit unterschiedlichen Eigenschaften;
  - Beachtung einer ausreichenden Abtrocknung des Bodens vor Ausbau → Erdarbeiten möglichst in der niederschlagsarmen Zeit/bei trockener Witterung; dies gilt im Hinblick auf die Gefahr von Strukturschäden insbesondere für verdichtungsempfindliche Böden;
  - Beschränken der Arbeitsflächen auf das notwendige Maß, angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden;
  - Ausbau von Unterboden möglichst ohne Zwischenbefahren,
  - im Bereich der zukünftigen Gartenflächen Beschränkung der Erdarbeiten auf das Nötigste,
  - Schutz verdichtungsempfindlicher Böden vor mechanischen Belastungen (Einsatz von Stahlplatten/Baggermatten)
  - fachgerechter Einbau/Wiedereinbau von Bodenmaterial nach Beendigung der Bauarbeiten: horizontweise (Oberboden auf Unterboden), kein Befahren des neu aufgetragenen Bodens, möglichst nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrocknetem Boden, fachgerechte Tiefenlockerung des Unterbodens zur

Wiederherstellung verdichteter Bereiche vor Wiederaufbringen von Oberbodenmaterial, möglichst direkte Begrünung des aufgebracht Materials.

- Vermeidung von Auswirkungen im Falle eines möglichen Störfalls durch entsprechende Vorkehrungen (Maßnahmen zur Anlagensicherheit / Störfallkonzept im Rahmen von Bauantragsverfahren)
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren entsprechend des bestehenden Betriebs
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Einwallung, Abdichtung des Gärrestspeichers
- Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild durch zusätzliche Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:
  - zusätzliche Anpflanzung einer Reihe hochstämmiger Eichen entlang der südlichen Plangebietsgrenze zwecks optimierter landschaftlicher Einbindung nach Süden hin zur freien Landschaft
  - Anlage einer Eichenreihe im westlichen Uferbereich des Gewässers 1240
  - Begrünung neu anzulegender Wallanlagen mit Blühmischung

### 7.3 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Im Umkreis von 300 m zum Geltungsbereich befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Heiliges Meer – Heupen“.

In den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) besteht nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot, d.h. Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume sowie der Habitate der Arten sind zu vermeiden. Dementsprechend erklären die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können für unzulässig. Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG umfassen die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Natura 2000-Gebiet signifikant vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II FFH-Richtlinie bzw. der als signifikant eingestuft Vogelarten des Anhangs I VSchRL/regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL. Der günstige Erhaltungszustand von im Schutzgebiet zu schützenden Tierarten weist eine Situation aus, in der die betreffenden Arten in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeihen und dies voraussichtlich auch zukünftig tun werden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Vorhaben im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen/Schutzzwecken eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sein können, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann, ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären. Maßstab für die Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes ist der günstige Erhaltungszustand der betreffenden Lebensräume

und/oder Arten<sup>4</sup> gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn durch das Vorhaben ausgelöste Veränderungen und Störungen aufgrund ihres Ausmaßes oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Bei der nächstgelegenen Fläche des FFH-Gebietes handelt sich laut Biototypenkartierung NRW um eine 6,5 ha große Grünlandfläche mit Magergrünlandanteilen in rund 280 m Entfernung zum Plangebiet. Zum einen sind durch eine Erweiterung der bestehenden Anlage keine zusätzlichen Gefährdungen der Fläche zu erwarten, zumal jegliche Änderungen der Anlage im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und bewertet werden. Im Übrigen unterliegt die Fläche ihrer Ausprägung nach nicht den primären, auf die FFH-Richtlinie bezogenen Schutzziele des FFH-Gebietes. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Heiliges Meer – Heupen“ seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile aufgrund einer Umsetzung der Planung nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Weitere Flächen liegen in einer Entfernung von mehr als 600 m zum Plangebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der dortigen Seen-, Heide- und Waldstrukturen durch die Biogasanlage erkennbar.

Es ist von einer FFH-Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr.92 auszugehen.

#### 7.4 Artenschutzrechtliche Belange

Mit Einführung der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß §§ 44 ff BNatSchG gelten auch für bauleitplanerisch zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG. Somit ist auch in Bauleitplanverfahren die Betroffenheit streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu prüfen.

Eine Lebensraumbedeutung für Vögel und Fledermäuse ist im Bereich der alten Wallhecke im Osten des Plangebietes zu erwarten. Diese ist zum Erhalt festgesetzt und unterliegt keinen Änderungen durch Umsetzung der Planung. Hinsichtlich der zur Neubebauung vorgesehenen Flächen ist nicht von einer Zerstörung relevanter Tierlebensräume und einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage auszugehen.

Sollte aus Sicherheitsgründen die Fällung bestehender Bäume im Bereich der alten Wallhecke erforderlich werden, so sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Fällung zu beachten. Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist zudem vor Fäll- oder Schnittmaßnahmen sicherzustellen, dass das Gehölz nicht als Brut- oder Lebensstätte für Vögel oder Fledermäuse dient. Im Vorfeld eines jeglichen Schnitttermins ist fachgutachterlich sicherzustellen, dass die Bäume keine Funktion als Fledermauswinterquartier aufweisen. Sollte dies der Fall sein, ist umgehend ein Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

---

<sup>4</sup> Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte

**8. Flächenbilanz**

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage	2,367 ha
Private Straßenverkehrsflächen	0,055 ha
Private Grünflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,411 ha
davon Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	0,027 ha
<b>Σ</b>	<b>2,833 ha</b>

## II. **Verfahrensvermerk**

### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10.06.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

### 1.2 Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung wurde vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen und hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 stattgefunden. Ort und Dauer der frühzeitigen Offenlage wurden am 10.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.06.2021. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.07.2021 gegeben.

### 1.3 Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ mit der Entwurfsbegründung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.09.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.10.2021. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.11.2021 gegeben.

Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Satzungsplan bzw. die Satzungs begründung eingeflossen. Eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB war nicht erforderlich.

### 1.4 Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 10.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ sowie die Begründung beschlossen.

### 1.5 Inkrafttreten

Der Satzungsbeschlusses wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.2022 rechtsverbindlich geworden.

Hopsten, den 13.12.2021

Der Bürgermeister

gez.: Kleine-Harmeyer

.....  
(Ludger Kleine-Harmeyer)

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 18.11.2021

Bu/Su-9335.011

gez.: Tovar

.....  
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner**  
Beratende Ingenieure GbR